

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Graz, am 16. August 2016

**Stellungnahme zur Spielsucht-Schulungsverordnung ~11893~;
GZ: ABT03-1.0-110670/2016-24**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und ersuchen allenfalls um Berücksichtigung folgender Schulungsinhalte bzw. Hinweise im Rahmen der Verordnung:

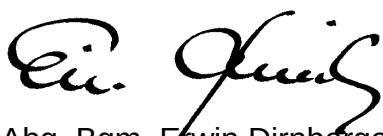
- Auch das „Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBI. Nr. 100/2014“ – somit in der Rechtslage bis Ende 2015 so genannte „Unterhaltungsspielapparate“ – unterliegt Meldeverpflichtungen nach dem erwähnten StGSG und dem Lustbarkeitsabgabengesetz 2003 – LAG, LGBI 50/2003 idF LGBI 118/2015, wobei nach der letzterwähnten Rechtsnorm zuständige Abgabenbehörde der Bürgermeister ist.
- Sollte die Grenzziehung „sonstiger Spielapparat : Glücksspielautomat“ im Einzelfall (trotz seitens der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommener Aufstellung eines „sonstigen Spielapparates“ zweifelhaft erscheinen oder unzutreffend erfolgt sein – somit zumindest der Verdacht einer verbotenen Ausspielung bestehen – muss (!) jede Verwaltungsbehörde (darunter auch eine Gemeinde), welcher dieser Umstand zur Kenntnis gelangt, gemäß § 50 Abs 11 GSpG unverzüglich Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstatten, woran im Fall der verbotenen Ausspielung üblicherweise die Beschlagnahme des Gerätes knüpft. (Tatsächlich sollen die Bezirkshauptmannschaften durch die Vielzahl beschlagnahmter Geräte derzeit an der Grenze ihrer Lagerkapazitäten angelangt sein.) Zusätzlich kann das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel über Verdachtsfälle verbotener Ausspielungen informiert werden.

- Außerhalb des Begutachtungsverfahrens dürfen wir darauf hinweisen, dass wir aus unserer Tätigkeit im Rahmen der Nachschauen iS der BAO iZm dem LAG immer wieder feststellen, dass auch eine dichtere und konsequentere Überwachung des gesamten Spielbetriebes, somit der Gastronomie, der Unterhaltungsspielbetriebe und der Tankstellen – auch hinsichtlich der vermeintlich harmlosen „sonstigen Spielapparate“ – sinnvoll wäre, da diese Apparate oft nicht der angegebenen Kategorie „sonstige Spielapparate“ zugeordnet werden können, sondern – wie auch die Erfahrungen der Bezirksverwaltungsbehörden und Ihrer Abteilung zeigen – oftmals verbotene Ausspielungen darstellen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Position verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer